

Satzung des Deutschen Instituts für Hochschulentwicklung e. V. (DifHE)

Beschlossen am 6. November 2010 in Darmstadt, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. November 2013 in Bremen und
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. November 2024 in Hannover

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Deutsches Institut für Hochschulentwicklung e. V.“. Die Abkürzung lautet: „**DifHE**“.

(2) Sitz der Vereinigung ist Berlin.

(3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut für Hochschulentwicklung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch Förderung der Aus- und Fortbildung sowie der Wissenschaft und Forschung, insbesondere:

1. Weiterentwicklung der Praxisorientierung der anwendungsbezogenen Studiengänge in Studium, Lehre und Forschung;
2. Untersuchungen über die mit öffentlichen Mitteln und Drittmitteln betriebene Forschung und Entwicklung im Hochschulbereich;
3. Untersuchungen über die Reform von Studium und Lehre sowie über die Organisation von Hochschulen;
4. Untersuchungen über die Kooperation von Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Dritten im nationalen und europäischen Rahmen;
5. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen;
6. Herausgabe einer Schriftenreihe.

(2) Das Ziel der in Absatz 1 genannten Aktivitäten ist, Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, zu veröffentlichen und durchzusetzen. Dazu kann der Verein auch wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen, die besonders positive Entwicklungen in den angewandten Wissenschaften und deren besondere Verbindung zur Gesellschaft – etwa durch öffentlich unter Angabe von Vergabekriterien ausgelobter und von einer unabhängigen Jury vergebener Preise – hervorheben.

(3) Der Verein kann einschlägige Experten beauftragen, die in Absatz 1 genannten Untersuchungen durchzuführen, darüber Gutachten zu erstellen und zu publizieren. Der Verein zahlt in diesen Fällen ein angemessenes Honorar und trägt sämtliche Kosten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vertretung

(1) Vorstand des Vereins ist, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Vorstand wählt, das jeweilige Präsidium der **h1b**-Bundesvereinigung (ehemals Hochschullehrerbund e. V. Bundesvereinigung), Bonn.

(2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jede und jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6 Förderung

(1) Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben nach § 2 kann der Verein Mittel (z. B. in Form von Spenden) einsammeln und weiterleiten.

(2) Der Verein kann Aktivitäten nach § 2 durch geldliche Zuwendungen fördern. Die Höhe des Förderungsbetrages richtet sich nach der Kassenlage und nach der Bedeutung des Förderungsprojektes. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitglieder

(1) Als Mitglieder können dem Verein die **h1b**-Bundesvereinigung und die Landesverbände bzw. Landesgruppen des **h1b** beitreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wird auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Über die Zulassung weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Sitzungen der Organe

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Der Vorstand tagt nach Bedarf.

(2) Eine Einberufung von Vorstands- bzw. Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der jeweiligen Organmitglieder dies beim Vorstand in Textform beantragt.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Die Ladungsfrist zu den Organsitzungen beträgt 14 Tage. Die Ladung ergeht in Textform. Mit der Ladung ist ein Tagesordnungsentwurf zu übermitteln.

(5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Fall von Beschlussfähigkeit ist eine Folgeveranstaltung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

(6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand hat über seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle der **hfb**-Bundesvereinigung (ehemals Hochschullehrerbund e. V. Bundesvereinigung) in Bonn bedienen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer der **hfb**-Bundesvereinigung (ehemals Hochschullehrerbund e. V. Bundesvereinigung), Bonn. Die Entlastung wird dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung erteilt.

§ 11 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 16. November 2024

Ort, Datum

Tobias Blum

O. Rösch

A. Sammons

Apfen

J. B.

Unterschriften des Vorstands des **DifHE**